

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-238

Status: öffentlich

Fachbereich FB Finanzen/Immobilien
 Verfasser Peter Knobel

Erstellungsdatum: 30.01.2018
 Aktenzeichen 10.20.03-I-G

Betreff:

2. Änderungssatzung zur Umlagesatzung Beiträge Gewässerunterhaltung vom 26.11.2015

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
15.02.2018	Hauptausschuss	Vorberatung				
22.02.2018	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die 2. Änderung der Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch“ vom 26.11.2015

(Janett Zaumseil)
 Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Genthin vom 26.11.2015, 2014-2019/SR-113 wurde die Grundlage zur Festsetzung der Umlage der Verbandsbeiträge des UHV „Stremme/Fiener Bruch“ geschaffen.

Anlass der Beschlussvorlage ist die Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ für das Kalenderjahr 2016. Laut Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des UHV „Stremme/Fiener Bruch“ § 2 legt die Stadt Genthin die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im UHV zur Unterhaltung zweiter Ordnung entstehen und die Kosten, die der UHV für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen hat auf die Umlageschuldner in den Einzugsbereichen der Gewässer I. und II. Ordnung um. Ausgenommen sind die Einzugsbereiche der Bundeswasserstraßen (Elbe-Havel-Kanal). Gemäß § 56 Abs. 1, Satz 2 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der ab 01.01.2015 gültigen Fassung ist der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke im Gemeindegebiet und der Erschwerniszuschlag (im Nachfolgenden Erschwernisbeitrag genannt) zusätzlich auf alle Grundstücke im Gemeindegebiet umzulegen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Zudem können ab dem 01.01.2016 die Verwaltungskosten die mit der Erhebung der Umlage entstehen umgelegt werden. Eine Umlage der Verwaltungskosten ausschließlich über den einfachen Flächenbeitrag ist zulässig und soll so erfolgen. Nach Berechnung der Verwaltungskosten ist ein Betrag in Höhe von 39.950,78 € zu berücksichtigen. Gemäß Verbandsrechnung 2016 beträgt die Fläche von Genthin nach ALB 22.679,7813 ha, so dass die Verwaltungskosten 1,7615 €/ha betragen.

Der Flächenbeitrag beträgt gemäß Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ vom 14.11.2016 9,8392 €/ha und der Erschwernisbeitrag pro Einwohner 2,8030 €.

Unter Berücksichtigung der ermittelten Verwaltungskosten von 1,7615 €/ha beträgt nunmehr der Flächenbeitrag 11,6007 €/ha.

Der ermittelte Umlagesatz (Erschwernisbeitrag) aus dem Produkt des Einwohnerbeitrages mit der Anzahl der Einwohner, geteilt durch die Gesamtfläche, die nicht der Grundsteuer A unterliegt beträgt 18,97 €/ha. Folglich ist die Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des UHV in der Fassung vom 08.12.2016 im § 7 Abs. 1, Satz 2 für das Kalenderjahr 2016 auf 0,001897 €/m² (18,97 €/ha) zu ändern. Der Hinweis auf die Höhe der Verwaltungskosten als Bestandteil des Flächenbeitrages wird in die Satzung aufgenommen (§7 Abs. 1 Umlagesatzung).

In §2 Satz 2 der Umlagesatzung wird die Umlage der Verwaltungskosten dahingehend konkretisiert, dass vorher eine Kann-Bestimmung bestand und jetzt die Umlage konkret durchgeführt wird.

Anlagen:

2. Änderungssatzung Umlage Gewässerunterhaltung

Finanzielle Auswirkungen: